

Gesetzesantrag**des Landes
Brandenburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)****A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetz soll das Verfahren vor den Arbeitsgerichten beschleunigt werden. Angesichts der seit 1990 außerordentlich gestiegenen Geschäftsbelastung, die in den Bundesländern durch Stellenmehrungen nicht oder allenfalls zu einem geringen Teil aufgefangen werden konnte, besteht dringender Handlungsbedarf, durch Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes das arbeitsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen. Die Dauer vieler Rechtsstreitigkeiten hat sich dermaßen verlängert, daß der für das arbeitsgerichtliche Verfahren in besonderem Maße geltende Beschleunigungsgrundsatz trotz Nutzung aller zur Zeit möglichen Rationalisierungsmaßnahmen (wie etwa Einführung von EDV und Effizienzsteigerung durch Verbesserung der gerichtsinternen Organisation) nicht mehr im gebotenen Umfang eingehalten werden kann. Deswegen muß sichergestellt werden, daß im Interesse der Funktionsfähigkeit des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes für die Rechtssuchenden alle sachdienlichen und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und Beschleunigungsreserven ausgeschöpft werden. Im übrigen geht auch die Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. März 1995 davon aus, daß gerichtliche Verfahren - und damit auch das Verfahren vor den Arbeitsgerichten - beschleunigt werden müssen.

B. Lösung

Das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte durch vertretbare Verfahrensvereinfachungen sicherzustellen, wird erreicht durch:

- Vereinfachung des Kostenrechts und der Gebührenerhebung
- Ausbau des Güteverfahrens

- Straffung des Verfahrens durch Ausbau der Rechte des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung
- Anhebung der Berufungssumme
- Straffung des Beschlußverfahrens
- Schriftformerfordernis für die Beendigungs- und Änderungskündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- Schnellere Entscheidung über die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen
- Stärkung der Möglichkeit zur außergerichtlichen Einigung bei Eingruppierungsstreitigkeiten

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine
2. Vollzugsaufwand
Durch die Vereinfachung des Verfahrens bei entsprechender Geschäftsentwicklung werden die Personalkosten in nicht quantifizierbarem Umfang reduziert.

E. Sonstige Kosten

Keine

06.04.98

Gesetzesantrag

**des Landes
Brandenburg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)**

MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BRANDENBURG

Potsdam, den 3. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Be-
schleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens
(Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 8. Mai 1998
aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Stolpe

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)**

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Abs. 1 Nr. 3 a wird die Angabe "§ 54 c" durch die Angabe "den §§ 24, 25 und 54 c" ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
"Mitglieder der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen können durch einen Vertreter eines anderen Verbandes mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung vertreten werden."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend."
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl "1" nach dem Wort "Anlage" gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Absatz 2 der Vorbemerkung zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz ist nicht anzuwenden."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) In Verfahren vor dem Arbeitsgericht ist eine volle Gebühr das um vier Zehntel geminderte Dreifache der Gebühr der Tabelle, die dem Gerichtskostengesetz als Anlage 2 beigelegt ist."

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"§ 14 Abs. 4 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden."
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) "Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden."
6. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "obersten Landesbehörde" durch die Angabe "Stelle (§ 20)" ersetzt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort "acht" durch das Wort "zehn" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "oberste Landesbehörde" durch die Angabe "Stelle (§ 20)" ersetzt und die Wörter "im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts" gestrichen.
8. In § 27 Satz 1 werden die Wörter "oberste Landesbehörde" durch die Angabe "Stelle (§ 20)" ersetzt.
9. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

- "Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
"§ 14 Abs. 4 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden."
10. In § 37 Abs. 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
11. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
12. § 46a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „über das Mahnverfahren" die Wörter „einschließlich der maschinellen Bearbeitung" eingefügt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren erforderlich ist, den entsprechenden Verfahrensablauf zu regeln (Verfahrensablaufplan)."
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
„(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Vordrucke einzuführen. Dabei können für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden."
13. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Der Vorsitzende kann die Güteverhandlung mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortsetzen."
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
"7. über die örtliche Zuständigkeit;
8. über die Aussetzung des Verfahrens."
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen."
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
"5. die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens."

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
"Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 und 5 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden."
- 15. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) Die Berufung kann nur eingelegt werden,
 - a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2.000 Deutsche Mark übersteigt oder
 - c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses."
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
"(3 a) Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, ob die Berufung zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist in den Urteilstenor aufzunehmen. Ist dies unterblieben, kann binnen zwei Wochen ab Verkündung des Urteils eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Über den Antrag kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden."
- 16. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder" gestrichen.
- 17. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"§ 64 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden."
- 18. In § 80 Abs. 2 wird nach den Wörtern "der ehrenamtlichen Richter," das Wort "Güteverfahren," eingefügt.
- 19. Dem § 83 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"§ 56 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."
- 20. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Für die Zulassung neuer Angriffsmittel gilt § 67 Abs. 2 entsprechend."
- 21. In § 89 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "eingelegt" die Wörter "oder begründet" eingefügt.

22. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 72" die Angabe "Abs. 1 Satz 2," eingefügt.
23. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 8 wird gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die tarifliche Ein- und Umgruppierung sowie darauf beruhende Zahlungen können die zuständigen Tarifvertragsparteien Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter in gleicher Zahl angehören müssen. Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend."
24. Die Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Bezeichnung "Anlage 1" wird durch die Bezeichnung "Anlage" ersetzt.
 - b) In den Abschnitten I. Mahnverfahren und II. Nummer 1 Prozeßverfahren werden jeweils in der Spalte "Gebühr" die Wörter "der Tabelle der Anlage 2" durch die Wörter "§ 12 Abs. 2" ersetzt.
 - c) Die Nummer 9112 erhält in der Spalte "Gebühr" folgende Fassung:
"Gebühren 9100, 9110 und 9111 entfallen. Die Auslagen nach Nummern 9001 und 9002 der Anlage 1 zum GKG sind zu erheben."
25. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 623 wird wie folgt gefaßt:

"Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform."

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Über den Antrag entscheidet die Kammer durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann."

Artikel 4

Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richter verbleibt es bei der festgesetzten Amtszeit und der bisherigen Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 4, des § 37 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren gilt Artikel 1 Nr. 15 nur, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattfindet, noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Ansonsten gelten für die Verfahren im Sinne des Satzes 1 folgende Maßgaben:
 - a) Artikel 1 Nr. 13 findet nur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Kammertermin noch nicht bestimmt ist;
 - b) in Beschlußverfahren und in Verfahren nach § 111 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes findet ein Güteverfahren nur dann statt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Termin noch nicht bestimmt ist;

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

1. Teil - Allgemeines -

1. Derzeitige Situation und allgemeine Zielsetzung

Durch das Gesetz soll das Verfahren vor den Arbeitsgerichten vereinfacht und damit beschleunigt werden. Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die teilweise nur noch mit Mühe aufrecht erhaltene Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte sicherzustellen. Zudem wird gewährleistet, daß die Rechtsuchenden in Realisierung des im Arbeitsgerichtsgesetz festgeschriebenen Beschleunigungsgrundsatzes nicht unangemessen lange auf eine (rechtskräftige) gerichtliche Entscheidung warten müssen. Effektiver Rechtsschutz hat überdies Verfassungsrang.

Die von dem Gesetz bezweckte Entlastung der Arbeitsgerichte ist notwendig. Die Geschäftsbelastung der Arbeitsgerichte ist seit 1990 drastisch gestiegen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß das Inkrafttreten der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866 ff.) zum 1. Januar 1999 zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte für Arbeitssachen führen wird.

Angesichts des Beschleunigungsgrundsatzes ist es für arbeitsgerichtliche Verfahren als wünschenswert anzusehen, wenn diese innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sind. Dies ist derzeit nicht ansatzweise der Fall. Teilweise müssen die Gerichte über Zeiträume terminieren, die sich für den Rechtsuchenden als Rechtsschutzverweigerung darstellen. Die Zahl der länger als drei Monate laufenden Klageverfahren ist bundesweit von 106.728 Verfahren (alte Bundesländer) in 1990 auf 195.749 Verfahren (alte Bundesländer) bzw. 264.109 Verfahren (mit neuen Bundesländern) in 1995 angestiegen und hat damit ein unzumutbares Ausmaß erreicht. Dem großen Arbeitseinsatz der Richterschaft und des nicht-richterlichen Dienstes ist es zu verdanken, daß der Anteil dieser Verfahren an der Gesamtzahl der Erledigungen von 33,32 % in 1990 auf nur 42,5 % in 1995 gestiegen ist. Auf Dauer ist dieser Arbeitseinsatz nicht zumutbar.

Der drastisch gestiegene Geschäftsanfall kann durch Personalverstärkungen angesichts der Haushaltslage der Länder nicht kompensiert werden.

Angesichts der wachsenden Erkenntnis, daß staatliche Leistungen nur begrenzt zur Verfügung stehen, und ein steigender Geschäftsanfall nicht fortlaufend durch Personalmehrungen aufgefangen werden kann, verbleibt im Interesse der Rechtsuchenden nur die Möglichkeit, alle sachdienlich und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und Beschleunigungsreserven unter gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Rechtsschutzes auszuschöpfen.

Das Gesetz hält an folgenden Grundsätzen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens fest:

- Der einfache Zugang zu den Gerichten für Arbeitssachen muß auch zukünftig erhalten bleiben.
- Der Grundsatz der Mündlichkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird beibehalten.
- Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung für das arbeitsgerichtliche Verfahren gewährleistet.

gungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Hierdurch kann das Verfahren erheblich beschleunigt werden, da bereits anberaumte Kammertermine - unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter - kurzfristig genutzt werden können. Dies ist wegen des für Kündigungsschutzverfahren in § 61 a ArbGG besonders hervorgehobenen Beschleunigungsgrundsatzes dringend geboten. Im übrigen wird an der Kammerentscheidung in der 1. Instanz festgehalten, weil die Zulassung von Kündigungsschutzklagen einen sozialpolitisch außerordentlich wichtigen Bereich betrifft.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

(1) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt befindlichen Richter soll die vierjährige Amtszeit bestehen bleiben. Dementsprechend bleibt es auch bei der Mindestzeit von vier Jahren in den aufgeführten Vorschriften.

(2) Es wird klargestellt, daß die neuen Vorschriften für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren unter bestimmten Maßgaben (s. Buchstaben a bis c) einheitlich dann gelten, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet bzw. noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Für die bei Inkrafttreten bereits verkündeten bzw. zur Geschäftsstelle gelangten Entscheidungen gelten damit die bisherigen Vorschriften.

a)

Um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit der Fortsetzung der Güteverhandlung dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klar geregelt.

b)

Für das Beschlußverfahren und Verfahren über Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis, in denen die Entscheidung eines Ausschusses nach § 111 ArbGG vorausgegangen ist, wird durch die Gesetzesänderung das Güteverfahren eingeführt. Um dem Beschleunigungs- und Einigungsgedanken der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit des Güteverfahrens dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klargestellt.

c)

Die Übergangsvorschrift ermöglicht es, in den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Allerdings sollen zur Rechtsklarheit in der Übergangszeit die Parteien darauf hingewiesen werden, daß beabsichtigt ist, nach der neuen Rechtslage zu verfahren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll bereits am ... in Kraft treten. Hierdurch wird dem dringenden Anliegen nach baldiger Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung getragen.

Begründung:

1. Teil - Allgemeines -

1. Derzeitige Situation und allgemeine Zielsetzung

Durch das Gesetz soll das Verfahren vor den Arbeitsgerichten vereinfacht und damit beschleunigt werden. Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die teilweise nur noch mit Mühe aufrecht erhaltene Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte sicherzustellen. Zudem wird gewährleistet, daß die Rechtsuchenden in Realisierung des im Arbeitsgerichtsgesetz festgeschriebenen Beschleunigungsgrundsatzes nicht unangemessen lange auf eine (rechtskräftige) gerichtliche Entscheidung warten müssen. Effektiver Rechtsschutz hat überdies Verfassungsrang.

Die von dem Gesetz bezweckte Entlastung der Arbeitsgerichte ist notwendig. Die Geschäftsbelastung der Arbeitsgerichte ist seit 1990 drastisch gestiegen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß das Inkrafttreten der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866 ff.) zum 1. Januar 1999 zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte für Arbeitssachen führen wird.

Angesichts des Beschleunigungsgrundsatzes ist es für arbeitsgerichtliche Verfahren als wünschenswert anzusehen, wenn diese innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sind. Dies ist derzeit nicht ansatzweise der Fall. Teilweise müssen die Gerichte über Zeiträume terminieren, die sich für den Rechtsuchenden als Rechtsschutzverweigerung darstellen. Die Zahl der länger als drei Monate laufenden Klageverfahren ist bundesweit von 106.728 Verfahren (alte Bundesländer) in 1990 auf 195.749 Verfahren (alte Bundesländer) bzw. 264.109 Verfahren (mit neuen Bundesländern) in 1995 angestiegen und hat damit ein unzumutbares Ausmaß erreicht. Dem großen Arbeitseinsatz der Richterschaft und des nicht-richterlichen Dienstes ist es zu verdanken, daß der Anteil dieser Verfahren an der Gesamtzahl der Erledigungen von 33,32 % in 1990 auf nur 42,5 % in 1995 gestiegen ist. Auf Dauer ist dieser Arbeitseinsatz nicht zumutbar.

Der drastisch gestiegene Geschäftsanfall kann durch Personalverstärkungen angesichts der Haushaltslage der Länder nicht kompensiert werden.

Angesichts der wachsenden Erkenntnis, daß staatliche Leistungen nur begrenzt zur Verfügung stehen, und ein steigender Geschäftsanfall nicht fortlaufend durch Personalmehrungen aufgefangen werden kann, verbleibt im Interesse der Rechtsuchenden nur die Möglichkeit, alle sachdienlich und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und Beschleunigungsreserven unter gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Rechtsschutzes aususchöpfen.

Das Gesetz hält an folgenden Grundsätzen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens fest:

- Der einfache Zugang zu den Gerichten für Arbeitssachen muß auch zukünftig erhalten bleiben.
- Der Grundsatz der Mündlichkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird beibehalten.
- Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung für das arbeitsgerichtliche Verfahren gewährleistet.

2. Vorgeschlagene Maßnahmen

- 2.1 Vereinfachung der Gebührenerhebung und des Kostenrechts
 - 2.1.1 Übernahme der dem Gerichtskostengesetz als Anlage 2 beigefügten Tabelle unter Einbeziehung eines aus sozialen Gründen erforderlichen Abschlages um 4/10 des dreifachen Wertes dieser Tabelle
 - 2.1.2 Wegfall der Mahngebühr bei einem nachfolgenden Prozeßvergleich
- 2.2 Ausbau des Güteverfahrens
 - 2.2.1 Einräumung der Möglichkeit, die Güteverhandlung in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortzusetzen
 - 2.2.2 Einführung des Gütetermins auch in Beschlußverfahren
 - 2.2.3 Einführung des Güteverfahrens auch in Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis
- 2.3 Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bei weniger bedeutsamen Verfahrensentscheidungen (z.B. über die örtliche Zuständigkeit)
- 2.4 Ausdehnung der Befugnisse des Kammervorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung bei Einholung eines Sachverständigengutachtens
- 2.5 Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM (Ausnahme: In Bestandsstreitigkeiten wird die Berufung unbeschränkt zugelassen.)
- 2.6 Erschwerung der Flucht in die Berufung
- 2.7 Beschleunigung des Beschlußverfahrens durch die Möglichkeit zur Fristsetzung und Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- 2.8 Entlastung der Landesarbeitsgerichte durch die Möglichkeit, eine nicht form- oder fristgerecht begründete Beschwerde im Beschlußverfahren zu verwerfen
- 2.9 Befugnis des Arbeitsgerichts, über die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen auch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden
- 2.10 Einführung eines tariflichen Verfahrens zur Beilegung von Eingruppierungsstreitigkeiten
- 2.11 Erfordernis der Schriftlichkeit bei der Beendigungs- und Änderungskündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- 2.12 Verlängerung der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter
- 2.13 Ermöglichung der maschinellen Bearbeitung von Mahnverfahren auch vor den Gerichten für Arbeitssachen

3. Auswirkungen des Gesetzes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der ersten und zweiten Instanz. Die Gesetzesänderungen werden sich bei entsprechender Geschäftsentwicklung auf die öffentlichen Haushalte kostenreduzierend auswirken.

Die durch das Gesetz zu erreichende Verringerung der Geschäftsbelastung kann vorab nur sehr ungenau geschätzt werden. Eine Aufteilung von Entlastungseffekten zu einzelnen Vorschlägen unter Zuordnung einer jeweiligen Entlastungsquote erscheint nicht möglich.

4. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG)

Im Rahmen der Gesetzesänderung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) wurde verabsäumt klarzustellen, daß nicht nur die Angelegenheiten der Werkstattträger der Behinderten gemäß § 54c SchwbG, sondern auch die Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung (§§ 24, 25 SchwbG) im Beschlußverfahren zu entscheiden sind.

Zu Nr. 2 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG)

Das Gesetz erweitert die Postulationsfähigkeit von Verbandsvertretern, die grundsätzlich an die Mitgliedschaft des Vertretenen in dem Verband gebunden bleibt. Wird z.B. ein Mitglied eines regional organisierten Verbandes Partei eines Rechtsstreits vor einem Gericht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Verbandes oder besteht keine eigene Vertretungsmöglichkeit des Verbandes, soll künftig eine Vertretung durch unterbevollmächtigte Vertreter eines Verbandes mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung zulässig sein. Damit wird auch in solchen Fällen eine Vertretung möglich, die Zeit und Kosten spart sowie die besondere Sachkompetenz des Fachverbandes nutzt.

Zu Nr. 3 (§ 12 ArbGG)

a)

Mit Satz 2 wird die bisher in Absatz 2 Satz 4 enthaltene Regelung in den ersten Absatz übernommen. Damit wird klargestellt, daß diese Bestimmung für das gesamte arbeitsgerichtliche Verfahren und damit für alle Instanzen gilt. Dies entspricht der h.M. in der Literatur und beendet eine bisher uneinheitliche Praxis der Landesarbeitsgerichte.

b)

Durch die Bezugnahme auf die Tabelle des Gerichtskostengesetzes wird der Gebührenansatz für das arbeitsgerichtliche Verfahren insgesamt vereinheitlicht. Um den Zugang zu den Arbeitsgerichten nicht zu erschweren und der sozialen Komponente hinreichend Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, die Gebührensätze der Anlage 2 zum GKG für die Verfahren erster Instanz um 4/10 zu ermäßigen. Für die Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht bleibt es bei der bisher schon in § 12 Abs. 3 ArbGG vorgesehenen Ermäßigung um jeweils 2/10. Mit der Neuregelung entfällt die in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 ArbGG enthaltene Höchstbetragsregelung. Eine höhere Gebühr als bisher fällt bei einem Streitwert von 600 DM bis 11.000 DM sowie ab 40.000 DM an. Zu geringeren Gebühren kommt es bei einem Streitwert von 12.000 DM bis 35.000 DM. Arbeitsgerichtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 11.000 DM machen 49 %, solche mit einem Streitwert zwischen 12.000 DM und 40.000 DM machen erfahrungsgemäß 50 % aller Sachen aus. Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 40.000 DM belaufen sich auf weniger als 1 %. Für das Beschlußverfahren mit den dort oft höheren Streitwerten werden nach § 12 Abs. 5 ArbGG keine Kosten erhoben.

Die Neuregelung ist insgesamt kostenneutral.

Zu Nr. 4 (§ 15 Abs. 2 ArbGG)

Die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht kann wegen der damit verbundenen Außenwirkung nur durch Rechtsverordnung erfolgen. Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG können in einer bundesgesetzlichen Regelung nur die Landesregierungen, nicht aber die zuständigen obersten Landesbehörden zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt werden (BVerfGE 11, 77, 86)

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist es geboten, die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung auch auf die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde zu übertragen.

Im übrigen hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 24.05.1996 zu dem Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte - Drucksache 251/96 (Beschluß) - die Gesetzesänderung vorgeschlagen.

Zu Nr. 5 (§ 20 ArbGG)

Durch die Vorschrift wird es ermöglicht, die Befugnis zur Berufung der ehrenamtlichen Richter insbesondere auf die Landesarbeitsgerichte zu übertragen. Dies entspricht § 13 SGG. Die Amtszeit wird von vier auf fünf Jahre verlängert - dies bewirkt zum einen eine weitere Kontinuität der Rechtsprechung und zum anderen eine erhebliche Verminderung des Verwaltungsaufwandes, sowohl bei den vorschlagenden Verbänden und Behörden als auch bei den berufenden Stellen.

Zu Nr. 6 (§ 21 Abs. 5 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 7 (§ 24 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 8 (§ 27 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 9 (§ 34 Abs. 2 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 10 (§ 37 Abs. 1 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 11 (§ 43 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nr. 12 (§ 46a ArbGG)

Mit den vorgesehenen Änderungen des § 46a ArbGG wird ermöglicht, auch vor den Gerichten für Arbeitssachen Mahnverfahren maschinell bearbeiten zu können. Hiermit wird insbesondere den Arbeitsgerichten, die zentral für Streitigkeiten der Sozial- und Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes zuständig sind, die Möglichkeit einer zügigeren Erledigung der massenhaften Mahnverfahren aus diesem Bereich durch eine automatisierte Bearbeitung eröffnet.

Dazu werden in Absatz 1 ausdrücklich auch die Vorschriften der ZPO über die maschinelle Bearbeitung von Mahnverfahren für entsprechend anwendbar erklärt. Absatz 7 enthält - ähnlich wie § 703b Abs. 2 ZPO für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit - eine Verordnungsermächtigung zur Regelung eines Verfahrensablaufplans für die einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren, während Absatz 8 die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatz 7 - in Anlehnung an die Parallelregelung in § 703c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZPO - um die Möglichkeit der Einführung spezieller Vordrucke für maschinell bearbeitete Mahnverfahren ergänzt.

Zu Nr. 13 (§ 54 Abs. 1 ArbGG)

Durch § 54 Abs. 1 ArbGG wird das Güteverfahren vor dem Vorsitzenden geregelt.

§ 54 Abs. 4 ArbGG sieht vor, daß im Falle einer erfolglosen Güteverhandlung Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen ist. In einer Reihe von Fällen sind die Prozeßparteien aufgrund des Ergebnisses der Güteverhandlung und der dabei erörterten Rechtsfragen allerdings bereit, noch einmal über eine gütliche Einigung des Rechtsstreites nachzudenken. Prozessual kann dem Rechnung getragen werden, wenn dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt wird, den Güte Termin nach § 54 Abs. 1 ArbGG mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin fortzusetzen, um nunmehr aufgrund einer gütlichen Einigung der Parteien eine schnelle Beendigung des Rechtsstreits herbeiführen zu können. Die bisherige Gesetzesfassung läßt eine Fortsetzung der Güteverhandlung nicht zu. Die Durchführung eines weiteren zeitnahen Güte Termins anstelle einer langfristig terminierten Kammersitzung kann in diesen Fällen zu einer schnelleren Beendigung des Rechtsstreites führen, wobei es sich dabei zahlenmäßig tatsächlich nur um einen weiteren Termin handelt.

Zu Nr. 14 (§ 55 ArbGG)

a)

In § 55 Abs. 1 ArbGG werden die Fälle aufgeführt, in denen der Vorsitzende allein, d.h. ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, entscheiden kann. Das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden soll auf die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit und die Aussetzung des Verfahrens ausgedehnt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 und 8). Dabei handelt es sich um wenig bedeutsame Verfahrensentscheidungen, die nach der bisherigen Rechtslage die Kammersitzungen unnötig belasten. Auf die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter kommt es bei diesen Entscheidungen grundsätzlich nicht an. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß eine Verfahrensaussetzung ohnehin erst in Betracht kommt, wenn die Klage nicht aus anderen Gründen bereits entscheidungsreif ist, dies gilt insbesondere in Rechtstreitigkeiten aus dem Bereich des Schwerbehindertenrechts bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung der Hauptfürsorgestelle.

b)

Die Ausweitung des Absatzes 1 um die Nummern 7 und 8 bedarf in Absatz 2 einer Ergänzung. Der Vorsitzende soll nunmehr auch bei Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit und die Aussetzung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung entscheiden können. Hierdurch werden die Kammersitzungen von weniger bedeutsamen Verfahrensentscheidungen entlastet.

c)

Soweit es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens ankommt, kann dies nach der bisherigen Rechtslage nur nach streitiger Verhandlung in einem Kammertermin angeordnet werden. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen. Um den Rechtsstreit möglichst in einem Kammertermin zu erledigen, ist es notwendig, dem Vorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung das Recht einzuräumen, bereits zuvor ein Sachverständigen-gutachten einzuholen. Dies trägt zu einer nennenswerten Verkürzung der Verfahrensdauer bei, ohne daß die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in oder vor der nächsten Kammersitzung vom Vorsitzenden über den Inhalt des Gutachtens unterrichtet werden, beeinträchtigt wird. Diese Lösung entspricht der bewährten Rechtslage anderer gerichtlicher Verfahrensordnungen (vgl. § 358 a ZPO, § 106 Abs. 3 SGG, § 98 VwGO, § 79 FGO).

Zu Nr. 15 (§ 64 ArbGG)

a)

Das Gesetz erhöht die Berufungssumme auf 2.000 DM.

Dieser Vorschlag führt im Interesse der Rechtsuchenden zu einer nennenswerten Verfahrensbeschleunigung. Die Berufung ist nach dem Entwurf nur noch statthaft, wenn das Arbeitsgericht sie zugelassen hat, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2.000 DM

übersteigt, oder wenn es sich um eine Bestandsstreitigkeit handelt. Die Zulassungsberufung entspricht der geltenden Gesetzeslage. In Bestandsstreitigkeiten soll wegen der großen sozialen Bedeutung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer in jedem Fall die Berufung statthaft sein. Eine merkliche Verfahrensbeschleunigung kann nur erreicht werden, wenn die Berufungssumme deutlich über den bisherigen Betrag von 800 DM hinaus auf 2.000 DM heraufgesetzt wird. Eine darunter liegende Berufungssumme ist nur mit unwesentlichen Einsparungs- und Beschleunigungseffekten verbunden. Das Ziel des Gesetzes würde dann verfehlt.

Die Berufungsgrenze von 2.000 DM kann nicht mit der entsprechenden Bestimmung der Zivilprozeßordnung verglichen werden. Dort liegt die Berufungsgrenze nach § 511 a Abs. 1 ZPO zur Zeit bei 1.500 DM, nach dem o.g. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte soll sie auf 2.000 DM angehoben werden. Zum einen kennt die ZPO nicht die Zulassungsberufung, wie sie im Arbeitsgerichtsgesetz enthalten ist und enthalten bleiben soll. Zum anderen bleiben Berufungen in den für Arbeitnehmer existentiell wichtigen Bestandschutzstreitigkeiten in jedem Fall statthaft. Im Ergebnis bedeutet dies, daß - anders als bei der starren Berufungsgrenze nach § 511 a Abs. 1 ZPO - die Berufungsgrenze von 2.000 DM nicht nur durch Zulassungsberufungen durchbrochen wird, sondern in allen Bestandsstreitigkeiten, die ca. 50 % aller arbeitsgerichtlichen Streitverfahren ausmachen, nicht gilt.

Ausweislich der BT-Drucksache 12/3832, S. 39 hat sich der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Ende 1992 gegen die Anhebung der Berufungssumme in § 511 a ZPO mit der Begründung gewandt, daß hierdurch eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung vor allem in amtsgerichtlichen Prozessen in einem starken Maß abgeschnitten werde. Diese Überlegung kann bei einer Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM in § 64 Abs. 3 nicht gelten. Allein dadurch, daß nach diesem Gesetz die Berufung in Bestandsstreitigkeiten unbeschränkt statthaft ist, sind schon ca. 50 % aller erstinstanzlichen Entscheidungen berufungsfähig.

Die bisher in § 64 Abs. 2 ArbGG vorgesehene Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen Streitigkeiten und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten soll aufgegeben werden. Die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten spielen in der Praxis der Arbeitsgerichte eine zu vernachlässigende Bedeutung. Für sie die Berufung stets ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert zuzulassen, ist nicht sinnvoll.

b)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist sowohl die Zulassung als auch die Nichtzulassung der Berufung in den Urteilstenor aufzunehmen.

Ist dies unterblieben - ggf. auch versehentlich versäumt worden - kann eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Die Entscheidung darüber soll ohne mündliche Verhandlung getroffen werden können.

Zu Nr. 16 (§ 67 Abs. 1 ArbGG)

Diese Änderung entspricht dem Vorschlag des Entwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR-Drucksache 605/96). Durch die Neufassung soll vor allem die sogenannte Flucht in die Berufung verhindert werden.

Zu Nr. 17 (§ 72 Abs. 1 ArbGG)

Die Neuregelung des § 64 Abs.3a (Art.1 Nr. 15) soll auch bei der Revision aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gelten.

Zu Nr. 18 (§ 80 Abs. 2 ArbGG)

Der Entwurf sieht vor, auch für das Beschlußverfahren den Güte Termin einzuführen. Nach der bisherigen Rechtslage müssen alle Beschlußverfahren sofort vor der Kammer verhan-

delt werden. Angesichts der starken Belastung der Arbeitsgerichte und der sehr langen Terminierungsfristen führt dies in zahlreichen Fällen zu einer fast unerträglichen Verzögerung bei der Entscheidung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen, die für die Betriebe oft von grundlegender Bedeutung sind und deren Regelung für die Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens häufig notwendig sind. Die Arbeitsgerichte werden in dieser Situation zusätzlich dadurch belastet, daß die Beteiligten versuchen, für anstehende betriebsverfassungsrechtliche Fragen durch Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung eine vorläufige Regelung zu erhalten. Andererseits beweist die gerichtliche Praxis, daß zahlreiche betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten beigelegt werden können, wenn der Richter hierzu geeignete Vorschläge unterbreitet. Beide Gründe, nämlich die zur Zeit viel zu langen Terminierungsfristen für Kammertermine und die Möglichkeit, eine gütliche Einigung unter Mithilfe des Vorsitzenden zu erzielen, rechtfertigen die im Entwurf vorgesehene Regelung, auch für das Beschlußverfahren den Güetermin vorzusehen. Der Güetermin findet in relativ kurzer Zeit nach Eingang der Antragsschrift statt und kann in vielen Fällen zu einer schnellen Beilegung des Streits führen. Der Unterschied zwischen den im Urteilsverfahren zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten und den im Beschlußverfahren zu entscheidenden betriebsverfassungsrechtlichen Fragen ist nicht so groß, als daß in den letztgenannten Fällen stets die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von Anfang an mitwirken müßten. Kommt es im Güetermin zu keiner einvernehmlichen Einigung, wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Kammertermin bei der Streitentscheidung nach wie vor im vollen Umfang mit.

Zu Nr. 19 (§ 83 Abs. 1 ArbGG)

Nach § 83 Abs. 1 ArbGG hat das Gericht im Beschlußverfahren den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen zu erforschen. Dabei haben die Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Beteiligten können in jeder Lage des Beschlußverfahrens bis zum Schluß des Anhörungstermins vor der Kammer neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel vorbringen. Dies führt in vielen Fällen zu einer erheblichen Verzögerung der Beschlußverfahren. Bringt ein Beteiligter im Anhörungstermin neue Tatsachenbehauptungen vor, dann muß das Gericht diesen nachgehen und ggf. von Amts wegen Beweismittel beiziehen. Überdies wird diese vom Gesetz eröffnete Möglichkeit gelegentlich dazu mißbraucht, eine schnelle Entscheidung zu verhindern. Dem beugt das Gesetz dadurch vor, daß der Vorsitzende den Beteiligten nach § 56 Abs. 2 ArbGG Fristen für das weitere Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln setzen kann, und der Kammer die Befugnis eingeräumt wird, schuldhaft verspätetes Vorbringen zurückzuweisen. Dem liegt zugrunde, daß auch andere vom Untersuchungsgrundsatz geprägte Verfahrensordnungen als Ausgleich für die dem Gericht obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, den Beteiligten Mitwirkungspflichten auferlegen, deren Verletzung zu Rechtsnachteilen führen kann (z.B. § 87b Abs. 3 VwGO). Das Gesetz übernimmt allerdings nicht den Regelungsgehalt des § 87b Abs. 3 VwGO, sondern konkretisiert die Mitwirkungspflicht durch Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 ArbGG.

Zu Nr. 20 (§ 87 Abs. 2 ArbGG)

Die zu Nr. 19 angeführte Begründung gilt auch für den zweiten Rechtszug des Beschlußverfahrens.

Zu Nr. 21 (§ 89 Abs. 3 ArbGG)

Die bisherige Gesetzesfassung läßt die Verwerfung einer Beschwerde im Beschlußverfahren durch das Landesarbeitsgericht nur zu, wenn das Rechtsmittel nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt worden ist. Damit unterscheidet sich diese für das Beschlußverfahren geltende Bestimmung von entsprechenden Vorschriften für das Urteilsverfahren. Nach § 519b Abs. 1 ZPO, der auch im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht gilt, ist eine Berufung auch dann durch Beschluß der Kammer ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- oder fristgerecht begründet worden ist. Das Gesetz will diese für das Urteilsverfahren geltende Möglichkeit auf das Beschlußverfahren

ren ausdehnen. Dies führt zu einer Straffung des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht.

Zu Nr. 22 (§ 92 Abs. 1)

Analog zum Berufungs- und Revisionsverfahren soll auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren die Regelung über die Zulassungsentscheidung gelten, s. Nummern 15 b) und 17.

Zu Nr. 23 (§ 111 ArbGG)

a)

§ 111 Abs. 2 Satz 8 ArbGG bestimmt, daß in Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis ein Güteverfahren vor dem Arbeitsgericht nicht stattzufinden hat, wenn ein Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden von den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz gebildet worden ist. Der Ausschluß des Güteverfahrens ist unzweckmäßig. Das gerichtliche Verfahren wird beschleunigt, wenn auch nach einem Verfahren vor dem Ausschuß nach § 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG nach Anrufung des Arbeitsgerichts zunächst ein Gütetermin anzuberaumen ist, da dieser sehr viel schneller stattfinden kann als ein Kammertermin. Der Vorsitzende kann in diesem Gütetermin versuchen, eine gütliche Einigung zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden herzustellen. Die Möglichkeiten des Gerichts, auf eine einvernehmliche Streitbeilegung hinzuwirken, werden gestärkt. Hierdurch wird im übrigen der besonderen Bedeutung der Güteverhandlung für das arbeitsgerichtliche Verfahren Rechnung getragen.

b)

In einer Reihe von Branchentarifverträgen - z.B. in der Chemischen Industrie, der Metall- und Elektroindustrie und der Druckindustrie - sind Regelungen über Ausschüsse bzw. Schlichtungskommissionen getroffen, die zur gütlichen Beilegung dort bezeichneter Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern eingerichtet werden. Diese Art der Streitbeilegung hat sich bewährt.

Dieses wird aufgegriffen und den Tarifvertragsparteien durch die Neuregelung des Absatzes 3 ein vorgerichtliches Verfahren zur Beilegung von Eingruppierungs- und darauf basierender Zahlungsstreitigkeiten zur Verfügung gestellt.

Bilden die Tarifvertragsparteien für solche Streitigkeiten einen Ausschuß, muß dieser vor der Klageerhebung vor den Arbeitsgerichten angerufen werden.

Dies kann zu einer erheblichen Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit führen, da gerade Eingruppierungsstreitigkeiten in der Regel sehr komplex sind und einen erheblichen Verfahrensaufwand verursachen. Die Durchführung eines solchen Vorverfahrens durch die Tarifpartner erscheint auch wünschenswert und sinnvoll, da sie einerseits die Eingruppierungsmerkmale in den jeweiligen Tarifverträgen selbst formuliert haben und andererseits ihre betrieblichen Praxiserfahrungen einbringen können. Im übrigen könnte durch dieses Verfahren eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt werden.

Ein Ausschuß im Sinne der Vorschrift ist "gebildet", wenn das so oder anders bezeichnete Gremium entweder nach Inkrafttreten des Gesetzes neu eingesetzt wird oder die Zuständigkeit eines bereits bestehenden Gremiums in Kenntnis der Neuregelung ausdrücklich auf Eingruppierungsstreitigkeiten und sich daraus ergebende Zahlungsansprüche erstreckt wird. Damit soll sichergestellt werden, daß nur mit dem Willen der Tarifvertragsparteien ein solches außergerichtliches Verfahren eingeführt wird.

Hinsichtlich des Verfahrens wird im Absatz 3 auf Absatz 2 Satz 2 bis 7 verwiesen. Der Ablauf des Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden hat sich bewährt.

Im Ausschuß müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sein. Die Zahl der Mitglieder liegt im Ermessen der Tarifvertragsparteien, ebenso wie die Frage des Vorsitzes.

Zu Nr. 24 (Anlage 1 zum ArbGG)

a)

Da die Anlage 2 entfällt, ist die derzeitige Bezeichnung der Anlage 1 in "Anlage" zu ändern.

b)

Soweit in den Abschnitten I. Mahnverfahren und II. Nr. 1 Prozeßverfahren in der Spalte "Gebühr" die Wörter "der Tabelle der Anlage 2" durch "§ 12 Abs. 2" ersetzt werden, handelt es sich um Folgeänderungen zu Nr. 3.

Durch Nr. 9112 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz wird bestimmt, daß die Gerichtsgebühr u.a. beim Abschluß eines Prozeßvergleichs ganz oder teilweise entfällt, um die Vergleichsbereitschaft der Parteien zu erhöhen. Nach derzeitiger Rechtslage entfällt die Gebühr jedoch nicht, wenn der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen hat. Dies ist sach- und zweckwidrig. Durch die Aufnahme der das Mahnverfahren betreffenden Nr. 9100 in die Spalte "Gebühr" der Nr. 9112 wird erreicht, daß bei Vergleichsabschlüssen auch die Gebühr für das Mahnverfahren gänzlich entfällt. Ein nennenswerter Einnahmeausfall ist damit nicht verbunden. Andererseits wird die gerichtliche Vergleichsbereitschaft gefördert und der Geschäftsbetrieb durch den Wegfall einer gerichtlichen Entscheidung entlastet. Die kostenpflichtige Partei wird nicht mehr durch die Erhebung einer systemwidrigen Gebühr "bestraft", zumal die klagende Partei durch die Einleitung des Mahnverfahrens gerade versucht hatte, den Prozeß einfach und auch für das Gericht arbeitssparend durchzuführen.

c)

Nach Absatz 2 der Vorbemerkungen zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum GKG sind dort genannte Auslagen nur zu erheben, soweit sie einen Betrag von 100 DM überschreiten (s.a. Begründung zu Nr. 2). Mit dem Gebührenverzicht entfällt der Grund für die Pauschalierung dieser Auslagen. Um Auslegungsschwierigkeiten, die sich aus der Fassung des Absatzes 2 der Vorbemerkungen zu Teil 9 des Kostenverzeichnisses ergeben könnten, vorzubeugen, wird die Erhebung dieser Auslagen durch den angefügten Satz ausdrücklich angeordnet.

Zu Nr. 25 (Anlage 2 zum ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 3.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Befristung und auch die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Aufhebungsvertrag) bedürfen der Schriftform. Die besondere Bedeutung dieser Gestaltungsrechte - insbesondere der Beendigung des Arbeitsverhältnisses - rechtfertigen dies i.S. der Gewährleistung größtmöglicher Rechtssicherheit. Das konstitutive Schriftformerfordernis führt aber auch zu einer enormen Entlastung der Arbeitsgerichte. Insbesondere werden unergiebige Rechtsstreitigkeiten, z.B. ob überhaupt eine Kündigung vorliegt, vermieden, bzw. die entsprechende Beweiserhebung wird wesentlich vereinfacht.

Zu Artikel 3 (§ 5 Kündigungsschutzgesetz)

Durch § 5 KSchG wird die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen geregelt. In § 5 Abs. 4 Satz 1 KSchG ist die erstinstanzliche Zuständigkeit für solche Anträge dem Arbeitsgericht zugewiesen. Über den Antrag entscheidet die Kammer unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KSchG die sofortige Beschwerde zum Landesarbeitsgericht statthaft. Das Landesarbeitsgericht kann über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung, d.h. durch den Vorsitzenden allein entscheiden. Das Gesetz sieht vor, daß auch im ersten Rechtszug die Entscheidung über die nachträgliche Zulassung einer Kündi-

gungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Hierdurch kann das Verfahren erheblich beschleunigt werden, da bereits anberaumte Kammertermine - unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter - kurzfristig genutzt werden können. Dies ist wegen des für Kündigungsschutzverfahren in § 61 a ArbGG besonders hervorgehobenen Beschleunigungsgrundsatzes dringend geboten. Im übrigen wird an der Kammerentscheidung in der 1. Instanz festgehalten, weil die Zulassung von Kündigungsschutzklagen einen sozialpolitisch außerordentlich wichtigen Bereich betrifft.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

(1) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt befindlichen Richter soll die vierjährige Amtszeit bestehen bleiben. Dementsprechend bleibt es auch bei der Mindestzeit von vier Jahren in den aufgeführten Vorschriften.

(2) Es wird klargestellt, daß die neuen Vorschriften für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren unter bestimmten Maßgaben (s. Buchstaben a bis c) einheitlich dann gelten, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet bzw. noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Für die bei Inkrafttreten bereits verkündeten bzw. zur Geschäftsstelle gelangten Entscheidungen gelten damit die bisherigen Vorschriften.

a)

Um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit der Fortsetzung der Güteverhandlung dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klar geregelt.

b)

Für das Beschlußverfahren und Verfahren über Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis, in denen die Entscheidung eines Ausschusses nach § 111 ArbGG vorausgegangen ist, wird durch die Gesetzesänderung das Güteverfahren eingeführt. Um dem Beschleunigungs- und Einigungsgedanken der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit des Güteverfahrens dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klargestellt.

c)

Die Übergangsvorschrift ermöglicht es, in den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Allerdings sollen zur Rechtsklarheit in der Übergangszeit die Parteien darauf hingewiesen werden, daß beabsichtigt ist, nach der neuen Rechtslage zu verfahren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll bereits am ... in Kraft treten. Hierdurch wird dem dringenden Anliegen nach baldiger Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung getragen.

19.06.98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll das Verfahren vor den Arbeitsgerichten beschleunigt werden. Angesichts der seit 1990 außerordentlich gestiegenen Geschäftsbelastung, die in den Bundesländern durch Stellenmehrungen nicht oder allenfalls zu einem geringen Teil aufgefangen werden konnte, besteht dringender Handlungsbedarf, durch Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes das arbeitsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen. Die Dauer vieler Rechtsstreitigkeiten hat sich dermaßen verlängert, daß der für das arbeitsgerichtliche Verfahren in besonderem Maße geltende Beschleunigungsgrundsatz trotz Nutzung aller zur Zeit möglichen Rationalisierungsmaßnahmen (wie etwa Einführung von EDV und Effizienzsteigerung durch Verbesserung der gerichtsinternen Organisation) nicht mehr im gebotenen Umfang eingehalten werden kann. Deswegen muß sichergestellt werden, daß im Interesse der Funktionsfähigkeit des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes für die Rechtssuchenden alle sachdienlichen und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und Beschleunigungsreserven ausgeschöpft werden. Im übrigen geht auch die Ministerpräsidentenkonferenz vom 16. März 1995 davon aus, daß gerichtliche Verfahren - und damit auch das Verfahren vor den Arbeitsgerichten - beschleunigt werden müssen.

B. Lösung

Das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte durch vertretbare Verfahrensvereinfachungen sicherzustellen, wird erreicht durch:

- Ausbau des Güteverfahrens
- Straffung des Verfahrens durch Ausbau der Rechte des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung
- Anhebung der Berufungssumme
- Straffung des Beschlußverfahrens
- Schriftformerfordernis für die Beendigungs- und Änderungskündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- Schnellere Entscheidung über die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Vereinfachung des Verfahrens bei entsprechender Geschäftsentwicklung werden die Personalkosten in nicht quantifizierbarem Umfang reduziert.

E. Sonstige Kosten

Keine

19.06.98

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

/ Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
des arbeitsgerichtlichen Verfahrens
(Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 a Abs. 1 Nr. 3 a wird die Angabe "§ 54 c" durch die Angabe "den §§ 24, 25 und 54 c" ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Mitglieder der in den Sätzen 2 und 3 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen können durch einen Vertreter eines anderen Verbandes mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung vertreten werden."
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend."

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 und Satz 5 werden gestrichen.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2" ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2
 - aa) werden in Satz 1 die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung" ersetzt und
 - bb) wird Satz 2 wie folgt gefaßt: "Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

“(2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.”

9. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter “obersten Landesbehörde” durch die Angabe “Stelle (§ 20)” ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort “acht” durch das Wort “zehn” ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter “oberste Landesbehörde” durch die Angabe “Stelle (§ 20)” ersetzt und die Wörter “im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts” gestrichen.

11. In § 27 Satz 1 werden die Wörter “oberste Landesbehörde” durch die Angabe “Stelle (§ 20)” ersetzt.

12. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

“§ 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.”

b) In Absatz 2

aa) werden in Satz 1 die Wörter "Die zuständige oberste Landesbehörde kann" durch die Wörter "Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung" ersetzt und

bb) wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen."

13. § 36 Satz 2 wird gestrichen.

14. In § 37 Abs. 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.

15. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.

16. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "ergeht" die Wörter ",sofern er nicht lediglich die örtliche Zuständigkeit zum Gegenstand hat," eingefügt.

17. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Vorsitzende kann die Güteverhandlung mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortsetzen."

18. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 6 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

"7. über die örtliche Zuständigkeit;

8. über die Aussetzung des Verfahrens."

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 8 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen."

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens."

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 und 5 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden."

19. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Berufung kann nur eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist,

- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2.000 Deutsche Mark übersteigt oder

- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

“(3 a) Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, ob die Berufung zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist in den Urteilstenor aufzunehmen. Ist dies unter blieben, kann binnen zwei Wochen ab Verkündung des Urteils eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Über den Antrag kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden.”

20. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "wenn nach der freien Überzeugung des Gerichtes ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder" gestrichen.

21. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 64 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden."

22. In § 80 Abs. 2 wird nach den Wörtern "der ehrenamtlichen Richter," das Wort "Güteverfahren," eingefügt.

23. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 56 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

- b) In Absatz 3 werden die Wörter "dem § 54 c` des Schwerbehindertengesetzes" durch die Wörter "den §§ 24, 25, 54 c des Schwerbehindertengesetzes" ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Beteiligten können sich schriftlich äußern."

24. Dem § 87 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Zulassung neuer Angriffsmittel gilt § 67 Abs. 2 entsprechend."

25. In § 89 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "eingelegt" die Wörter "oder begründet" eingefügt.

26. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe "§ 72" die Angabe "Abs. 1 Satz 2," eingefügt.

27. In § 111 Abs. 2 wird der Satz 8 gestrichen.

28. § 117 wird wie folgt gefaßt:

"§ 117

Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung."

29. In der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 erhält die Nummer 9112 in der Spalte "Gebühr" folgende Fassung:

"Gebühren 9100, 9110 und 9111 entfallen."

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel. . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

Nach § 622 wird folgender § 623 eingefügt:

"§ 623

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag sowie die Befristung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform."

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Über den Antrag entscheidet die Kammer durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann."

Artikel 4

Übergangsvorschriften

(1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen ehren amtlichen Richter verbleibt es bei der festgesetzten Amtszeit und der bisherigen Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 4, des § 37 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren gilt Artikel 1 Nr. 19 nur, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattfindet, noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Ansonsten gelten für die Verfahren im Sinne des Satzes 1 folgende Maßgaben:

- a) Artikel 1 Nr. 17 findet nur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Kammertermin noch nicht bestimmt ist;
- b) in Beschlußverfahren und in Verfahren nach § 111 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes findet ein Güteverfahren nur dann statt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Termin noch nicht bestimmt ist;

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

1. Teil - Allgemeines -

1. Derzeitige Situation und allgemeine Zielsetzung

Durch das Gesetz soll das Verfahren vor den Arbeitsgerichten vereinfacht und damit beschleunigt werden. Hierdurch wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, die teilweise nur noch mit Mühe aufrecht erhaltene Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichte sicherzustellen. Zudem wird gewährleistet, daß die Rechtsuchenden in Realisierung des im Arbeitsgerichtsgesetz festgeschriebenen Beschleunigungsgrundsatzes nicht unangemessen lange auf eine (rechtskräftige)

gerichtliche Entscheidung warten müssen. Effektiver Rechtsschutz hat überdies Verfassungsrang.

Die von dem Gesetz bezweckte Entlastung der Arbeitsgerichte ist notwendig. Die Geschäftsbelastung der Arbeitsgerichte ist seit 1990 drastisch gestiegen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß das Inkrafttreten der Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866 ff.) zum 1. Januar 1999 zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte für Arbeitssachen führen wird.

Angesichts des Beschleunigungsgrundsatzes ist es für arbeitsgerichtliche Verfahren als wünschenswert anzusehen, wenn diese innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sind. Dies ist derzeit nicht ansatzweise der Fall. Teilweise müssen die Gerichte über Zeiträume terminieren, die sich für den Rechtsuchenden als Rechtsschutzverweigerung darstellen. Die Zahl der länger als drei Monate laufenden Klageverfahren ist bundesweit von 106.728 Verfahren (alte Bundesländer) in 1990 auf 195.749 Verfahren (alte Bundesländer) bzw. 264.109 Verfahren (mit neuen Bundesländern) in 1995 angestiegen und hat damit ein unzumutbares Ausmaß erreicht. Dem großen Arbeitseinsatz der Richterschaft und des nicht richterlichen Dienstes ist es zu verdanken, daß der Anteil dieser Verfahren an der Gesamtzahl der Erledigungen von 33,32 % in 1990 auf nur 42,5 % in 1995 gestiegen ist. Auf Dauer ist dieser Arbeitseinsatz nicht zumutbar.

Der drastisch gestiegene Geschäftsanfall kann durch Personalverstärkungen angesichts der Haushaltslage der Länder nicht kompensiert werden.

Angesichts der wachsenden Erkenntnis, daß staatliche Leistungen nur begrenzt zur Verfügung stehen, und ein steigender Geschäftsanfall nicht fortlaufend durch Personalmehrungen aufgefangen werden kann, verbleibt im Interesse der Rechtsuchenden nur die Möglichkeit, alle sachdienlich und sozialpolitisch vertretbaren Vereinfachungs- und

Beschleunigungsreserven unter gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen Rechtsschutzes auszuschöpfen.

Das Gesetz hält an folgenden Grundsätzen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens fest:

- Der einfache Zugang zu den Gerichten für Arbeitssachen muß auch zukünftig erhalten bleiben.
- Der Grundsatz der Mündlichkeit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens wird beibehalten.
- Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung für das arbeitsgerichtliche Verfahren gewährleistet.

2. Vorgeschlagene Maßnahmen

- 2.1 Wegfall der Mahngebühr bei einem nachfolgenden Prozeßvergleich
- 2.2 Ausbau des Güteverfahrens
 - 2.2.1 Einräumung der Möglichkeit, die Güteverhandlung in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortzusetzen
 - 2.2.2 Einführung des Gütetermins auch in Beschlußverfahren
 - 2.2.3 Einführung des Güteverfahrens auch in Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis
- 2.3 Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bei weniger bedeutsamen Verfahrensentscheidungen (z.B. über die örtliche Zuständigkeit)

- 2.4 Ausdehnung der Befugnisse des Kammervorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung bei Einholung eines Sachverständigengutachtens
- 2.5 Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM (Ausnahme: In Bestandsstreitigkeiten wird die Berufung unbeschränkt zugelassen.)
- 2.6 Erschwerung der Flucht in die Berufung
- 2.7 Beschleunigung des Beschlußverfahrens durch die Möglichkeit zur Fristsetzung und Zurückweisung verspäteten Vorbringens
- 2.8 Entlastung der Landesarbeitsgerichte durch die Möglichkeit, eine nicht form- oder fristgerecht begründete Beschwerde im Beschlußverfahren zu verwerfen
- 2.9 Befugnis des Arbeitsgerichts, über die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutzklagen auch ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden
- 2.10 Erfordernis der Schriftlichkeit bei der Beendigungs- und Änderungskündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch
- 2.11 Verlängerung der Amtszeit der ehrenamtlichen Richter
- 2.12 Schaffung der Möglichkeit für die Länder, die ministeriellen Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisation bei einer Stelle zu konzentrieren.

3. Auswirkungen des Gesetzes

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens in der ersten und zweiten Instanz. Die Gesetzesänderungen werden sich bei entsprechender Geschäftsentwicklung auf die öffentlichen Haushalte kostenreduzierend auswirken.

Die durch das Gesetz zu erreichende Verringerung der Geschäftsbelastung kann vorab nur sehr ungenau geschätzt werden. Eine Aufteilung von Entlastungseffekten zu einzelnen Vorschlägen unter Zuordnung einer jeweiligen Entlastungsquote erscheint nicht möglich.

4. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

2. Teil - Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG)

Im Rahmen der Gesetzesänderung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) wurde verabsäumt klarzustellen, daß nicht nur die Angelegenheiten der Werkstatträte der Behinderten gemäß § 54c SchwbG, sondern auch die Angelegenheiten der Schwerbehindertenvertretung (§§ 24, 25 SchwbG) im Beschlußverfahren zu entscheiden sind.

Zu Nr. 2 (§ 7 Abs. 1 ArbGG)

Im Interesse der Vereinfachung, Beschleunigung und Modernisierung der Aufgaben der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisationen soll bei den Gerichten für Arbeitssachen durch Aufhebung der bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben ermöglicht werden, die ministeriellen Zuständigkeiten bei einer Stelle entsprechend der in allen anderen Gerichtsbarkeiten geltenden Rechtslage zu konzentrieren. Diese Verwaltungsaufgaben betreffen die Einrichtung der Geschäftsstellen, die Bestimmung der Abhaltung von Gerichtstagen, die Führung und die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht, die Bildung von Kammern und Fachkammern und die Bestellung von Vorsitzenden. Es reicht aus, wenn die Beteiligung bei Bedarf oder entsprechend einer landesrechtlichen Regelung erfolgt. Der Bundesrat bekräftigt hiermit seine am 06.02.1998 im Rahmen des Entwurfs eines Zuständigkeitslockerungsgesetzes eingebrachten Änderungsvorschläge.

Zu Nr. 3 (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG)

Das Gesetz erweitert die Postulationsfähigkeit von Verbandsvertretern, die grundsätzlich an die Mitgliedschaft des Vertretenen in dem Verband gebunden bleibt. Wird z.B. ein Mitglied eines regional organisierten Verbandes Partei eines Rechtsstreits vor einem Gericht außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Verbandes oder besteht keine eigene Vertretungsmöglichkeit des Verbandes, soll künftig eine Vertretung durch unterbevollmächtigte Vertreter eines Verbandes mit vergleichbarer fachlicher Ausrichtung zulässig sein. Damit wird auch in solchen Fällen eine Vertretung möglich, die Zeit und Kosten spart sowie die besondere Sachkompetenz des Fachverbandes nutzt.

Zu Nr. 4 (§ 14 Abs. 4 ArbGG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nr. 5 (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG)

Die Übertragung der Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht kann wegen der damit verbundenen Außenwirkung nur durch Rechtsverordnung erfolgen. Nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG können in einer bundesgesetzlichen Regelung nur die Landesregierungen, nicht aber die zuständigen obersten Landesbehörden zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt werden (BVerfGE 11, 77, 86).

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ist es geboten, die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung auch auf die von der Landesregierung bestimmte oberste Landesbehörde zu übertragen.

Im übrigen hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 24.05.1996 zu dem Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte - Drucksache 251/96 (Beschluß) - die Gesetzesänderung vorgeschlagen.

Bei der Streichung von Absatz 1 Satz 2 und dem Wegfall des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nr. 6 (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nr. 7 (§ 18 Abs. 1 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nr. 8 (§ 20 ArbGG)

Durch die Vorschrift wird es ermöglicht, die Befugnis zur Berufung der ehrenamtlichen Richter insbesondere auf die Landesarbeitsgerichte zu übertragen. Dies entspricht § 13 SGG. Die Amtszeit wird von vier auf fünf Jahre verlängert - dies bewirkt zum einen eine weitere Kontinuität der Rechtsprechung und zum anderen eine erhebliche Verminderung des Verwaltungsauf-

wandes, sowohl bei den vorschlagenden Verbänden und Behörden als auch bei den berufenden Stellen.

Zu Nr. 9 (§ 21 Abs. 5 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 10 (§ 24 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 11 (§ 27 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 12 (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 ArbGG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 2 und Nr. 5.

Zu Nr. 13 (§ 36 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nr. 14 (§ 37 Abs. 1 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 15 (§ 43 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 8.

Zu Nr. 16 (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG)

Es handelt sich um eine notwendige, klarstellende Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a. Denn aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 ergibt sich die Pflicht, daß auch Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit durch die Kammer zu treffen sind.

Zu Nr. 17 (§ 54 Abs. 1 ArbGG)

Durch § 54 Abs. 1 ArbGG wird das Güteverfahren vor dem Vorsitzenden geregelt.

§ 54 Abs. 4 ArbGG sieht vor, daß im Falle einer erfolglosen Güteverhandlung Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen ist. In einer Reihe von Fällen sind die Prozeßparteien aufgrund des Ergebnisses der Güteverhandlung und der dabei erörterten Rechtsfragen allerdings bereit, noch einmal über eine gütliche Einigung des Rechtsstreites nachzudenken. Prozessual kann dem Rechnung getragen werden, wenn dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt wird, den Gütetermin nach § 54 Abs. 1 ArbGG mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin fortzusetzen, um nunmehr aufgrund einer gütlichen Einigung der Parteien eine schnelle Beendigung des Rechtsstreits herbeiführen zu können. Die bisherige Gesetzesfassung läßt eine Fortsetzung der Güteverhandlung nicht zu. Die Durchführung eines weiteren zeitnahen Gütetermins anstelle einer langfristig terminierten Kammersitzung kann in diesen Fällen zu einer schnelleren Beendigung des Rechtsstreites führen, wobei es sich dabei zahlenmäßig tatsächlich nur um einen weiteren Termin handelt.

Zu Nr. 18 (§ 55 ArbGG)

a)

In § 55 Abs. 1 ArbGG werden die Fälle aufgeführt, in denen der Vorsitzende allein, d.h. ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, entscheiden kann. Das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden soll auf die Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit und die Aussetzung des Verfahrens ausgedehnt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 7 und 8). Dabei handelt es sich um wenig bedeutsame Verfahrensentscheidungen, die nach der bisherigen Rechtslage die Kammersitzungen unnötig belasten. Auf die Sachkunde der ehrenamtlichen Richter kommt es bei diesen Entscheidungen grundsätzlich nicht an. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß eine Verfahrensaussetzung ohnehin erst in Betracht kommt, wenn die Klage nicht aus anderen Gründen

bereits entscheidungsreif ist, dies gilt insbesondere in Rechtstreitigkeiten aus dem Bereich des Schwerbehindertenrechts bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Entscheidung der Hauptfürsorgestelle.

b)

Die Ausweitung des Absatzes 1 um die Nummern 7 und 8 bedarf in Absatz 2 einer Ergänzung. Der Vorsitzende soll nunmehr auch bei Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit und die Aussetzung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung entscheiden können. Hierdurch werden die Kammersitzungen von weniger bedeutsamen Verfahrensentscheidungen entlastet.

c)

Soweit es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens ankommt, kann dies nach der bisherigen Rechtslage nur nach streitiger Verhandlung in einem Kammertermin angeordnet werden. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen. Um den Rechtsstreit möglichst in einem Kammertermin zu erledigen, ist es notwendig, dem Vorsitzenden zur Vorbereitung der Kammerverhandlung das Recht einzuräumen, bereits zuvor ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies trägt zu einer nennenswerten Verkürzung der Verfahrensdauer bei, ohne daß die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in oder vor der nächsten Kammersitzung vom Vorsitzenden über den Inhalt des Gutachtens unterrichtet werden, beeinträchtigt wird. Diese Lösung entspricht der bewährten Rechtslage anderer gerichtlicher Verfahrensordnungen (vgl. § 358 a ZPO, § 106 Abs. 3 SGG, § 98 VwGO, § 79 FGO).

Zu Nr. 19 (§ 64 ArbGG)

a)

Das Gesetz erhöht die Berufungssumme auf 2.000 DM.

Dieser Vorschlag führt im Interesse der Rechtsuchenden zu einer nennenswerten Verfahrensbeschleunigung. Die Berufung ist nach dem Entwurf nur noch statthaft, wenn das Arbeitsgericht sie zugelassen hat, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 2.000 DM übersteigt, oder wenn es sich um eine Bestandsstreitigkeit handelt. Die Zulassungsberufung entspricht der geltenden Gesetzeslage. In Bestandsstreitigkeiten soll wegen der großen sozialen Bedeutung des Arbeitsverhältnisses für den Arbeitnehmer in jedem Fall die Berufung statthaft sein. Eine merkliche Verfahrensbeschleunigung kann nur erreicht werden, wenn die Berufungssumme deutlich über den bisherigen Betrag von 800 DM hinaus auf 2.000 DM heraufgesetzt wird. Eine darunter liegende Berufungssumme ist nur mit unwesentlichen Einsparungs- und Beschleunigungseffekten verbunden. Das Ziel des Gesetzes würde dann verfehlt.

Die Berufungsgrenze von 2.000 DM kann nicht mit der entsprechenden Bestimmung der Zivilprozeßordnung verglichen werden. Dort liegt die Berufungsgrenze nach § 511 a Abs. 1 ZPO zur Zeit bei 1.500 DM, nach dem o.g. Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte soll sie auf 2.000 DM angehoben werden. Zum einen kennt die ZPO nicht die Zulassungsberufung, wie sie im Arbeitsgerichtsgesetz enthalten ist und enthalten bleiben soll. Zum anderen bleiben Berufungen in den für Arbeitnehmer existentiell wichtigen Bestandsschutzstreitigkeiten in jedem Fall statthaft. Im Ergebnis bedeutet dies, daß - anders als bei der starren Berufungsgrenze nach § 511 a Abs. 1 ZPO - die Berufungsgrenze von 2.000 DM nicht nur durch Zulassungsberufungen durchbrochen wird, sondern in allen Bestandsstreitigkeiten, die ca. 50 % aller arbeitsgerichtlichen Streitverfahren ausmachen, nicht gilt.

Ausweislich der BT-Drucksache 12/3832, S. 39 hat sich der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Ende 1992 gegen die Anhebung der Berufungssumme in § 511 a ZPO mit der Begründung gewandt, daß hierdurch eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung vor allem in amtsgerichtlichen Prozessen in einem starken Maß abgeschnitten werde. Diese Überlegung kann bei einer Anhebung der Berufungssumme auf 2.000 DM in § 64 Abs. 3 nicht gelten. Allein dadurch, daß nach diesem Gesetz die Berufung in Bestandsstreitigkeiten unbeschränkt statthaft ist, sind schon ca. 50 % aller erstinstanzlichen Entscheidungen berufungsfähig.

Die bisher in § 64 Abs. 2 ArbGG vorgesehene Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen Streitigkeiten und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten soll aufgegeben werden. Die nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten spielen in der Praxis der Arbeitsgerichte eine zu vernachlässigende Bedeutung. Für sie die Berufung stets ohne Rücksicht auf den Beschwerdewert zuzulassen, ist nicht sinnvoll.

b)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist sowohl die Zulassung als auch die Nichtzulassung der Berufung in den Urteilstenor aufzunehmen.

Ist dies unterblieben - ggf. auch versehentlich versäumt worden - kann eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Die Entscheidung darüber soll ohne mündliche Verhandlung getroffen werden können.

Zu Nr. 20 (§ 67 Abs. 1 ArbGG)

Diese Änderung entspricht dem Vorschlag des Entwurfes eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BR- Drucksache

605/96). Durch die Neufassung soll vor allem die sogenannte Flucht in die Berufung verhindert werden.

Zu Nr. 21 (§ 72 Abs. 1 ArbGG)

Die Neuregelung des § 64 Abs.3a (Art.1 Nr. 19) soll auch bei der Revision aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gelten.

Zu Nr. 22 (§ 80 Abs. 2 ArbGG)

Der Entwurf sieht vor, auch für das Beschlußverfahren den Gütetermin einzuführen. Nach der bisherigen Rechtslage müssen alle Beschlußverfahren sofort vor der Kammer verhandelt werden. Angesichts der starken Belastung der Arbeitsgerichte und der sehr langen Terminierungsfristen führt dies in zahlreichen Fällen zu einer fast unerträglichen Verzögerung bei der Entscheidung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen, die für die Betriebe oft von grundlegender Bedeutung sind und deren Regelung für die Aufrechterhaltung des Betriebsfriedens häufig notwendig sind. Die Arbeitsgerichte werden in dieser Situation zusätzlich dadurch belastet, daß die Beteiligten versuchen, für anstehende betriebsverfassungsrechtliche Fragen durch Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eine vorläufige Regelung zu erhalten. Andererseits beweist die gerichtliche Praxis, daß zahlreiche betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten beigelegt werden können, wenn der Richter hierzu geeignete Vorschläge unterbreitet. Beide Gründe, nämlich die zur Zeit viel zu langen Terminierungsfristen für Kammertermine und die Möglichkeit, eine gütliche Einigung unter Mithilfe des Vorsitzenden zu erzielen, rechtfertigen die im Entwurf vorgesehene Regelung, auch für das Beschlußverfahren den Gütetermin vorzusehen. Der Gütetermin findet in relativ kurzer Zeit nach Eingang der Antragsschrift statt und kann in vielen Fällen zu einer schnellen Be-reinigung des Streits führen. Der Unterschied zwischen den im Urteilsverfahren zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten und den im Beschlußverfahren zu entscheidenden betriebsverfassungs-

rechtlichen Fragen ist nicht so groß, als daß in den letztgenannten Fällen stets die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von Anfang an mitwirken müßten. Kommt es im Gütetерmin zu keiner einvernehmlichen Einigung, wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Kammertermin bei der Streitentscheidung nach wie vor im vollen Umfang mit.

Zu Nr. 23 (§ 83 Abs. 1, Abs. 3 und Absatz 4 ArbGG)

a)

Nach § 83 Abs. 1 ArbGG hat das Gericht im Beschlußverfahren den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen zu erforschen. Dabei haben die Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Beteiligten können in jeder Lage des Beschlußverfahrens bis zum Schluß des Anhörungstermins vor der Kammer neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel vorbringen. Dies führt in vielen Fällen zu einer erheblichen Verzögerung der Beschlußverfahren. Bringt ein Beteiligter im Anhörungstermin neue Tatsachenbehauptungen vor, dann muß das Gericht diesen nachgehen und ggf. von Amts wegen Beweismittel beiziehen. Überdies wird diese vom Gesetz eröffnete Möglichkeit gelegentlich dazu mißbraucht, eine schnelle Entscheidung zu verhindern. Dem beugt das Gesetz dadurch vor, daß der Vorsitzende den Beteiligten nach § 56 Abs. 2 ArbGG Fristen für das weitere Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln setzen kann, und der Kammer die Befugnis eingeräumt wird, schuldhaft verspätetes Vorbringen zurückzuweisen. Dem liegt zugrunde, daß auch andere vom Untersuchungsgrundsatz geprägte Verfahrensordnungen als Ausgleich für die dem Gericht obliegende Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, den Beteiligten Mitwirkungspflichten auferlegen, deren Verletzung zu Rechtsnachteilen führen kann (z.B. § 87b Abs. 3 VwGO). Das Gesetz übernimmt allerdings nicht den Regelungsgehalt des § 87b Abs. 3 VwGO, sondern konkretisiert die Mitwirkungspflicht durch Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 ArbGG.

b)

Es handelt sich bei Absatz 3 um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1, da nunmehr auch die Schwerbehindertenvertretung beteiligtenfähig ist.

c)

Mit der vorgesehenen Einführung des Gütertermins im Beschlußverfahren wird die Bestimmung, wonach die Anhörung vor der Kammer zu erfolgen habe, obsolet, weshalb Absatz 4 zu ändern ist.

Zu Nr. 24 (§ 87 Abs. 2 ArbGG)

Die zu Nr. 23 angeführte Begründung gilt auch für den zweiten Rechtszug des Beschlußverfahrens.

Zu Nr. 25 (§ 89 Abs. 3 ArbGG)

Die bisherige Gesetzesfassung läßt die Verwerfung einer Beschwerde im Beschlußverfahren durch das Landesarbeitsgericht nur zu, wenn das Rechtsmittel nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt worden ist. Damit unterscheidet sich diese für das Beschlußverfahren geltende Bestimmung von entsprechenden Vorschriften für das Urteilsverfahren. Nach § 519b Abs. 1 ZPO, der auch im Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht gilt, ist eine Berufung auch dann durch Beschluß der Kammer ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- oder fristgerecht begründet worden ist. Das Gesetz will diese für das Urteilsverfahren geltende Möglichkeit auf das Beschlußverfahren ausdehnen. Dies führt zu einer Straffung des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht.

Zu Nr. 26 (§ 92 Abs. 1)

Analog zum Berufungs- und Revisionsverfahren soll auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren die Regelung über die Zulassungsentscheidung gelten, s. Nummern 19 b) und 21.

Zu Nr. 27 (§ 111 ArbGG)

§ 111 Abs. 2 Satz 8 ArbGG bestimmt, daß in Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis ein Güteverfahren vor dem Arbeitsgericht nicht stattzufinden hat, wenn ein Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden von den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz gebildet worden ist. Der Ausschluß des Güteverfahrens ist unzweckmäßig. Das gerichtliche Verfahren wird beschleunigt, wenn auch nach einem Verfahren vor dem Ausschuß nach § 111 Abs. 2 Satz 1 ArbGG nach Anrufung des Arbeitsgerichts zunächst ein Gütetermin anzuberaumen ist, da dieser sehr viel schneller stattfinden kann als ein Kammertermin. Der Vorsitzende kann in diesem Gütetermin versuchen, eine gütliche Einigung zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden herzustellen. Die Möglichkeiten des Gerichts, auf eine einvernehmliche Streitbeilegung hinzu wirken, werden gestärkt. Hierdurch wird im übrigen der besonderen Bedeutung der Güteverhandlung für das arbeitsgerichtliche Verfahren Rechnung getragen.

Zu Nr. 28 (§ 117 ArbGG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nr. 29 (Anlage 1 zum ArbGG)

Durch Nr. 9112 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1 zum Arbeitsgerichtsgesetz wird bestimmt, daß die Gerichtsgebühr u.a. beim Abschluß eines Prozeßvergleichs ganz oder teilweise entfällt, um die Vergleichsbereitschaft der Parteien zu erhöhen. Nach derzeitiger Rechtslage entfällt die Gebühr jedoch nicht,

wenn der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen hat. Dies ist sach- und zweckwidrig. Durch die Aufnahme der das Mahnverfahren betreffenden Nr. 9100 in die Spalte "Gebühr" der Nr. 9112 wird erreicht, daß bei Vergleichsabschlüssen auch die Gebühr für das Mahnverfahren gänzlich entfällt. Ein nennenswerter Einnahmeausfall ist damit nicht verbunden. Andererseits wird die gerichtliche Vergleichsbereitschaft gefördert und der Geschäftsbetrieb durch den Wegfall einer gerichtlichen Entscheidung entlastet. Die kostenpflichtige Partei wird nicht mehr durch die Erhebung einer systemwidrigen Gebühr "bestraft", zumal die klagende Partei durch die Einleitung des Mahnverfahrens gerade versucht hatte, den Prozeß einfach und auch für das Gericht arbeitssparend durchzuführen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Befristung und auch die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Aufhebungsvertrag) bedürfen der Schriftform. Die besondere Bedeutung dieser Gestaltungsrechte - insbesondere der Beendigung des Arbeitsverhältnisses - rechtfertigen dies i.S. der Gewährleistung größtmöglicher Rechtssicherheit. Das konstitutive Schriftformerfordernis führt aber auch zu einer enormen Entlastung der Arbeitsgerichte. Insbesondere werden unergiebiges Rechtsstreitigkeiten, z.B. ob überhaupt eine Kündigung vorliegt, vermieden, bzw. die entsprechende Beweiserhebung wird wesentlich vereinfacht.

Zu Artikel 3 (§ 5 Kündigungsschutzgesetz)

Durch § 5 KSchG wird die nachträgliche Zulassung verspätet erhobener Kündigungsschutz klagen geregelt. In § 5 Abs. 4 Satz 1 KSchG ist die erstinstanzliche Zuständigkeit für solche Anträge dem Arbeitsgericht zugewiesen. Über den Antrag entscheidet die Kammer unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist nach § 5 Abs. 4 Satz 2 KSchG die sofortige Beschwerde zum

Landesarbeitsgericht statthaft. Das Landesarbeitsgericht kann über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung, d.h. durch den Vorsitzenden allein entscheiden. Das Gesetz sieht vor, daß auch im ersten Rechtszug die Entscheidung über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Hierdurch kann das Verfahren erheblich beschleunigt werden, da bereits anberaumte Kammertermine - unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter - kurzfristig genutzt werden können. Dies ist wegen des für Kündigungsschutzverfahren in § 61 a ArbGG besonders hervorgehobenen Beschleunigungsgrundsatzes dringend geboten. Im übrigen wird an der Kammerentscheidung in der 1. Instanz festgehalten, weil die Zulassung von Kündigungsschutz klagen einen sozialpolitisch außerordentlich wichtigen Bereich betrifft.

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

1. Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Amt befindlichen Richter soll die vierjährige Amtszeit bestehen bleiben. Dementsprechend bleibt es auch bei der Mindestzeit von vier Jahren in den aufgeführten Vorschriften.
2. Es wird klargestellt, daß die neuen Vorschriften für bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängige Verfahren unter bestimmten Maßgaben (s. Buchstaben a bis c) einheitlich dann gelten, wenn eine Entscheidung noch nicht verkündet bzw. noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist. Für die bei Inkrafttreten bereits verkündeten bzw. zur Geschäftsstelle gelangten Entscheidungen gelten damit die bisherigen Vorschriften.

a)

Um dem Beschleunigungsgedanken Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit der Fortsetzung der Güteverhandlung dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klar geregelt.

b)

Für das Beschlußverfahren und Verfahren über Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis, in denen die Entscheidung eines Ausschusses nach § 111 ArbGG vorausgegangen ist, wird durch die Gesetzesänderung das Güteverfahren eingeführt. Um dem Beschleunigungs- und Einigungsgedanken der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, soll bei bereits anhängigen Verfahren von der Möglichkeit des Güteverfahrens dann Gebrauch gemacht werden können, wenn in einem bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren noch kein Kammertermin bestimmt ist. Damit sind alle denkbaren Möglichkeiten im Übergangszeitraum ausreichend klargestellt.

c)

Die Übergangsvorschrift ermöglicht es, in den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängigen Verfahren über die nachträgliche Zulassung einer Kündigungsschutzklage ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Allerdings sollen zur Rechtsklarheit in der Übergangszeit die Parteien darauf hingewiesen werden, daß beabsichtigt ist, nach der neuen Rechtslage zu verfahren.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll bereits am ... in Kraft treten. Hierdurch wird dem dringenden Anliegen nach baldiger Entlastung der Arbeitsgerichtsbarkeit Rechnung getragen.